Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 26 (1976)

Heft: 3

Buchbesprechung: Kirchenrecht und Reform in Frankreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien [Hubert Mordek]

Autor: Eberl, Immo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das vierte und fünfte Kapitel beschäftigen sich mit juristischen Fragen zum Prozessrecht. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem die auf eine neue Inschrift abgestützte These des Autors, nach der die Munizipalgerichte auch Todesstrafen an gemeinen Verbrechern verhängen und vollziehen konnten (S. 181f.; die Inschrift in Labeo 13, 1967, S. 22 bis 48); im Gegensatz dazu hat die frühere Forschung dies immer verneint, zweifellos in der Annahme, dass die Ausübung dieses «Souveränitätsrechtes» nicht in der Hand untergeordneter Gerichte habe liegen können. Im Schlusskapitel, das die Einsetzung der «iuridici» zum Thema hat, vermutet der Autor, dass die hadrianischen «consulares» (Vorläufer der «iuridici») sowie die «iuridici» des Mark Aurel nicht die Verdrängung der munizipalen Gerichtsbarkeit bezweckt hätten, sondern vom Kaiser zur Entlastung der stadtrömischen Jurisdiktionsorgane eingeführt worden seien, die im Bereich der «cognitio extra ordinem» für Rom und Italien allein zuständig waren. Das Motiv sei wiederum nicht Streben nach Zentralisation gewesen, sondern habe vielmehr Hilfe an weniger bemittelte Schichten durch besser zugängliche Gerichte bedeutet.

Aarau *Regula Frei-Stolba*

Hubert Mordek, *Kirchenrecht und Reform in Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien.* Studien und Edition. Berlin, de Gruyter, 1975. XXXV, 723 S., 18 Abb. auf 10 Taf. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 1.)

Nach den Wirren der Völkerwanderungszeit versuchte die Kirche im 6. Jahrhundert in Gallien eine durchgreifende Reform durchzuführen. Dieses Bemühen fand seinen Niederschlag in zahlreichen Synoden und Kanonessammlungen der historischen Ordnung. Die bisherige Forschung konnte in dieser Reformbewegung keine Collectio systematischer Ordnung feststellen, obwohl eine solche deren Zwecken dienlicher gewesen wäre. Einige Forscher sahen sogar ab 560 in Südgallien die Kanonistik überhaupt verschwinden. Der Verfasser vorliegender Arbeit weist nun nach, dass beide Thesen nicht zu halten sind.

In der bisher als Collectio Andegavensis bekannten Sammlung entdeckte der Verfasser die älteste systematische Kanonessammlung Galliens. Sie wurde daher von ihm in «Collectio Vetus Gallica» umbenannt. Es gelang ihm die Arbeitsweise des Kompilators aufzudecken und somit auf dessen geistige Haltung und auf die Tendenz seiner Arbeit weitgehende Rückschlüsse zu ziehen. Aus dem System der Sammlung wird deutlich, dass diese einerseits die Missstände innerhalb der Kirche durch die strengen Beschlüsse der Synoden beheben, andererseits aber auch die Übel bekämpfen wollte, die die Kirche von aussen bedrohten, wie Simonie, staatliche Gerichtsbarkeit über Kleriker und Angriffe auf das Kirchengut.

Der Kompilator der Collectio Vetus Gallica entnahm seinen Stoff grösstenteils den Beschlüssen der gallischen Synoden. Er griff hier vor allem auf die Collectio Lugdunensis zurück. Weitere Teile seiner Collectio stellte er aus den Canones apostolorum und den Canones der griechischen Konzile in der Interpretatio Dionysii secunda zusammen, die in einer Vorlage der Collectio Albigensis enthalten waren. H. Mordek kann aufgrund der südgallischen Verhältnisse die Entstehung der Urform der Collectio Vetus Gallica auf um 600 in Lyon ansetzen, das heisst ein volles Jahrhundert früher als bislang angenommen wurde, und Bischof Etherius von Lyon als ihren Verfasser oder Initiator wahrscheinlich machen. Die Urform der Collectio wurde in Autun, vermutlich durch Bischof Leodegar, einer Redaktion unterzogen, wie Mordek nachweisen konnte. Eine weitere Redaktion erfolgte im zweiten Viertel des 8. Jahrhunderts im Kloster Corbie. Die Collectio folgte damit der allgemeinen Verlagerung des kirchenpolitischen Schwerpunktes von Südgallien nach dem Norden. Hier entfalteten sich am Anfang des 8. Jahrhunderts sozusagen als Vorspiel der karolingischen Renaissance neue kirchliche Reformbestrebungen. H. Mordek hat mit seiner Untersuchung zur Collectio Vetus Gallica nachgewiesen, dass in der gallischen Kirche des späten 7. und frühen 8. Jahrhunderts noch starke Kräfte schlummerten, die für eine Reformbewegung schon vor Bonifatius tätig werden konnten.

Die Analyse und Klassifizierung der 13 vollständigen Codices, der zwei Fragmente, zwei Auszüge und zahlreichen Exzerpten der Collectio lassen ihre weitere Verbreitung und ihren dadurch wirksamen Einfluss auf das Kirchenrecht des Mittelalters in bislang ungeahntem Ausmass erkennen. H. Mordek weist dies durch eine Untersuchung der Collectiones canonum, der Bussbücher, Kapitularien und des Pontifikale Romano-Germanicum nach, die auf die Vetus Gallica als Quelle zurückgriffen. Die Behandlung der Nachwirkung der Vetus Gallica ist ein zentraler Teil des Werkes. Sie eröffnet dem mittelalterlichen Kirchenrecht bislang völlig unbekannte Tradierungswege, deren Fülle hier im einzelnen nicht angeführt werden kann. Die Untersuchung schliesst mit drei bemerkenswerten Exkursen. Exkurs 1 ist der Form und Sprache der Vetus Gallica, Exkurs 2 der Zusätze zu ihrer Urform gewidmet. Exkurs 3 gibt eine knappe Information zur handschriftlichen Überlieferung frühmittelalterlicher Kanonessammlungen mit zahlreichen neuen Handschriftenfunden zu den einzelnen Sammlungen. Es wäre wünschenswert, wenn der Verfasser diesen Exkurs zu dem ursprünglich geplanten Abriss über die Quellen des kanonischen Rechts im Frühmittelalter ausbauen würde.

Der zweite Teil der Arbeit ist der kritischen Ausgabe der Collectio Vetus Gallica gewidmet. Aus den vorhandenen Handschriften lassen sich eine französische und eine süddeutsche Klasse feststellen, wobei erstere das ursprüngliche Aussehen der redigierten Collectio besser bewahrt zu haben scheint. Mordek hat bei seiner mit höchster Akribie gearbeiteten Edition neben den

kritischen Apparat einen Quellenkommentar gesetzt, in der die Urvorlage für jedes Kapitel der Collectio ermittelt wurde. Aus ihm lassen sich die eigenständigen Veränderungen des Kompilators der Collectio deutlich von der Übernahme aus der Tradition scheiden.

Der Band schliesst mit umfangreichen und bei der aussergewöhnlichen Stoffülle sehr hilfreichen Indices, die Initien-, Quellen- und Handschriftenverzeichnis sowie Personen-, Orts- und Sachregister umfassen. Die Tafeln am Schluss des Bandes ermöglichen einen raschen Überblick über die wichtigen Handschriften der Collectio. Mordek hat für seine Arbeit umfangreichste und heute nur noch selten anzutreffende Handschriftenstudien betrieben, wie aus den etwa 150 zitierten Bibliotheken mit etwa 1000 Handschriften zu erkennen ist. Er ging dabei mehrfach auf Schweizer Codices ein (Basel, Bern, Einsiedeln, Engelberg, Genf, Schaffhausen, Solothurn, Zürich), besonders aber auf die vollständigen Handschriften der Collectio Vetus Gallica in den Stiftsbibliotheken von Einsiedeln (205) und St. Gallen (675), die beide auch auf den Tafeln abgebildet sind.

Friedrich Maassen hat im 19. Jahrhundert die kanonistischen Sammlungen der historischen Ordnung eingehend erforscht, die systematischen Rechtsbücher dagegen nur am Rande behandelt. Die Arbeit von Hubert Mordek bietet nunmehr das notwendige Pendant zu Maassen für die systematischen Sammlungen. Bei jeder Beschäftigung mit der Kanonistik des Frühmittelalters wird in Zukunft auf dieses grundlegende Werk zurückzugreifen sein.

Tübingen *Immo Eberl*

Germania Sacra. NF IX: *Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln.* 2. *Die Benediktinerabtei Siegburg.* Beab. von Erich Wisplinghoff. Berlin, de Gruyter, 1975. X, 263 S.

Die Darstellung des Klosters Siegburg, verfasst vom besten Kenner der Klostergeschichte, setzt im Jubiläumsjahr des Klostergründers, Erzbischof Anno II., die Bearbeitung der Erzdiözese Köln im Rahmen der «Germania Sacra» fort. Die Richtlinien derselben haben auch den Aufbau dieses Bandes von vorneherein festgelegt.

Aus dem Abschnitt «Quellen, Literatur und Denkmäler» (S. 1–16) geht hervor, dass die meisten Unterlagen zur Klostergeschichte im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf liegen und das ehemalige Klosterarchiv insgesamt gut erhalten ist. Die zur Klostergeschichte aufgeführte Literatur ist in ihrem Umfang geringfügig, wenn man sie in Relation zur Bedeutung Siegburgs mit der über andere Klöster vergleicht. Unter der Darstellung der Denkmäler fasst der Verfasser nicht nur die Baugeschichte, die Altäre, Grabmäler, die Kapellen und den Kirchenschatz, sondern auch die liturgischen Handschriften zusammen. Durch einen Überblick mit Verweis auf die Spe-